



Informationen für Lehramtsstudierende, die einen Antrag auf Ersatz des als besondere Zugangsvoraussetzung vorgesehenen Auslandsaufenthalts nach § 1 D. 1, 2 oder 4 der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften oder nach § 2 der vorgenannten Satzung stellen möchten

Inhalt

1. Ausgangslage	1
2. Grundsätze	2
3. Beispielhafte Konstellationen	3
4. Antrag auf Ersatz einer Zugangsvoraussetzungen – Ablauf	4
5. Wie kann der Nachweis erfolgen?	5
6. Beratungsmöglichkeiten.....	7
7. Hinweise in eigener Sache.....	8

1. Ausgangslage

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der Masterbewerbung für die Unterrichtsfächer Englisch, Französisch und Spanisch in den Lehramtsstudiengängen sehen einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem zielsprachigen Land vor. Für das Unterrichtsfach Englisch betrifft dies die Teilstudiengänge LAGS, LASEk, LAS mit den Profilbildungen Grundschule (LAS-G) und Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie LAB, für die Unterrichtsfächer Französisch und Spanisch LASEk und LAB.

Für Studierende, deren Immatrikulation in den Master of Education ab dem Wintersemester 2025/2026 erfolgt, gilt die [Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften](#) (S.24-27).

Manche Studierende stehen vor Hindernissen, einen solchen Aufenthalt durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Studierende mit Familienaufgaben (z. B. mit Kindern oder zu pflegenden nahen Angehörigen), oder Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Satzung enthält in § 1 D. 1., 2. und 4. für die Unterrichtsfächer Englisch, Französisch und Spanisch jeweils eine gleichlautende Regelung für begründete Ausnahmefälle, die wie folgt lautet:

„In begründeten Ausnahmefällen (z. B. chronischer Erkrankung, Care-Aufgaben, etc.) kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer annähernd gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann (z. B. durch Praktikum oder Lohnarbeit in einem englischsprachigen Umfeld über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten). Über Ausnahmen entscheidet die für den Studiengang zuständige Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.“

Die Satzung enthält darüber hinaus mit §2 eine Regelung zum Nachteilsausgleich für Studienbewerber:innen mit Behinderungen, die wie folgt lautet:

„Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß §88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.“

Zur Definition von Behinderung wird § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen herangezogen. Dieser basiert auf dem Begriffsverständnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, an dem sich die Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Bundes und der Länder orientieren.

Sie formuliert keine abschließende Definition, sondern versteht Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und einstellungs- bzw. umweltbedingten Barrieren, die gesellschaftliche Teilhabe erschweren oder verhindern können. Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen können demnach behindert werden, wenn Barrieren ihre gleichberechtigte Teilhabe einschränken. Dieses Verständnis umfasst alle Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Auch langfristige psychische und somatische Erkrankungen führen zu einer Behinderung, wenn dadurch in Wechselwirkung mit Barrieren Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe entstehen.

Im Licht des Verständnisses von Behinderung der UN-BRK kann ein großer Teil Studierender mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen unter den Behinderungsbegriff subsumiert werden.

2. Grundsätze

Langfristiges Ziel der relevanten Akteur:innen im Hochschulbereich ist es, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass jede:r Studierende:r verpflichtende Auslandsaufenthalte – entweder als besondere Zugangsvoraussetzung oder im Rahmen des Studiums – absolvieren und den damit verbundenen professionellen und persönlichen Nutzen realisieren kann. Unter dem Aspekt vergleichbarer Chancen für alle liegt der Fokus daher auf dem Ermöglichen solcher Aufenthalte für Studierende mit Familienaufgaben oder mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Allerdings gibt es individuelle Konstellationen, in denen ein solcher Auslandsaufenthalt nicht realisiert werden kann. Betroffene Studierende haben dann gemäß Zugangssatzung die Möglichkeit, auf Antrag einem Auslandsaufenthalt gleichwertige andere Leistungen zu erbringen.

Studierende, die einen Antrag auf Ersatz eines verpflichtenden Auslandsaufenthaltes durch gleichwertige Leistungen stellen, sollen darlegen, warum in ihrem Fall ein solcher Aufenthalt nicht durchführbar ist. Allerdings reichen weder das bloße Vorhandensein langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen, noch der abstrakte Verweis auf eine bestimmte Lebenslage bzw. Betreuungssituation in der Regel als Begründung aus. Vielmehr geht es um die konkreten Hindernisse, die im Einzelfall dazu führen, dass der geforderte Auslandsaufenthalt nicht durchgeführt werden kann.

3. Beispielhafte Konstellationen, die den Ersatz eines Auslandsaufenthalts bei Vorlage geeigneter Nachweise begründen können

3.1. Studierende mit Familienaufgaben (Kinder oder zu pflegende Angehörige)

- Die Pflege naher Angehöriger kann nicht durch andere Personen (externe Dienstleistende oder Familienangehörige) für die Zeit des Auslandsaufenthaltes übernommen werden.
- Die Betreuung eines Kindes kann während des Auslandsaufenthaltes nicht gewährleistet werden (z. B. bei Kindern mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen).
- Es gibt gravierende sorgerechtliche Problematiken, die einen Auslandsaufenthalt verhindern.
- Es gibt weitere individuelle Konstellationen, z. B. schulpflichtige Kinder, die einen Auslandsaufenthalt verhindern können.

3.2 Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen

- Eine angemessene medizinische Versorgung während des Auslandsaufenthalts kann nicht gewährleistet werden – aufgrund des dortigen Versorgungsangebots oder aufgrund sozialrechtlicher Hürden, z. B. wenn notwendige medizinische Leistungen während des Auslandsaufenthalts vom Krankenversicherungsträger nicht übernommen werden.
- Eine bestimmte Behandlung ist nur am Studienort Hamburg und nicht an einem anderen Ort möglich bzw. wurde in Hamburg begonnen und kann entweder nicht unterbrochen oder nicht im Ausland fortgesetzt werden.
- Eine angemessene Versorgung mit Assistenz- und Pflegeleistungen ist während des Auslandsaufenthalts nicht möglich – aufgrund des dortigen Versorgungsangebots oder aufgrund sozialrechtlicher Hürden, die zu einer nicht gesicherten Finanzierung führen.
- Bewerber:in hat am Studienort Hamburg weitgehend barrierefreie Lebensbedingungen (z. B. Wohnraum, Assistenz, ÖPNV) oder lebt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, so dass die Durchführung eines Auslandsaufenthalts unzumutbar erschwert ist.
- Aufgrund von Form, Schwere und Auswirkungen langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen kann ein Auslandsaufenthalt nicht durchgeführt werden.

- Sonstige vergleichbare gesundheitliche Gründe.

4. Antrag auf Ersatz einer Zugangsvoraussetzung – Ablauf

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie nicht in der Lage sind, einen Auslandsaufenthalt aufgrund von Familienaufgaben, insbesondere bei Betreuung von Kindern oder Pflege naher Angehöriger, oder aufgrund eigener gesundheitlicher Beeinträchtigungen durchzuführen, gehen Sie die folgenden Schritte für einen Antrag auf eine Ersatzleistung:

4.1 Studierende mit Familienaufgaben (Kinder oder zu pflegende nahe Angehörige)

- Wenden Sie sich zunächst für ein Beratungsgespräch (persönlich oder via Zoom) an das [Familienbüro](#) und bitten anschließend um Erstellung einer Empfehlung für das Erbringen einer Ersatzleistung.
- Legen Sie dem Familienbüro aussagekräftige Nachweise vor.
- Wenn die besonderen Umstände plausibilisiert werden können, wird eine Empfehlung erstellt und an Sie übermittelt.
- Legen Sie die Empfehlung bei der zuständigen [Studienfachberatung](#) vor.
- Die zuständige Auswahlkommission entscheidet anschließend über eine angemessene Ersatzleistung.
- Sie werden über die zu erbringende Ersatzleistung schriftlich informiert.
- Nachdem Sie die Ersatzleistung erbracht haben, legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen (z. B. Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis o. Ä.) bei der Studienfachberatung vor.
- Die Auswahlkommission entscheidet, ob die Ersatzleistungen im Sinne der Empfehlung erbracht wurden und stellt Ihnen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung aus.
- Laden Sie die Gleichwertigkeitsbescheinigung bei der Immatrikulation mit allen anderen Dokumenten hoch oder laden Sie die Bescheinigung bis spätestens zum Vorlesungsbeginn über das [Kontaktformular des Campus-Centers](#) hoch.

4.2 Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen

- Wenden Sie sich zunächst für ein Beratungsgespräch (persönlich oder via Zoom) an das [Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen](#) und bitten anschließend um Erstellung einer Empfehlung für das Erbringen einer Ersatzleistung.
- Legen Sie dem Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen aussagekräftige Nachweise vor.
- Wenn eine Empfehlung für das Erbringen einer Ersatzleistung für Sie durch das o.g. Büro erstellt und zugesandt wurde, müssen Sie diese Bescheinigung dem dezentralen Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen. Dieser entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich und sendet Ihnen die Bewilligung (oder Ablehnung) zu.
- Reichen Sie den Nachteilsausgleich bei der zuständigen [Studienfachberatung](#) ein und bitten um Festlegung einer Ersatzleistung durch die Auswahlkommission.

- Die Studienfachberatung informiert Sie schriftlich über die von der Auswahlkommission festgelegte Ersatzleistung.
- Nach erbrachter Ersatzleistung legen Sie die Bescheinigung der Ersatzleistung (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis o. Ä.) bei der Studienfachberatung vor.
- Die Kommission prüft die Angemessenheit der erbrachten Ersatzleistung und stellt Ihnen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung aus.
- Laden Sie die Gleichwertigkeitsbescheinigung bei der Immatrikulation mit allen anderen Dokumenten hoch oder laden Sie die Bescheinigung bis spätestens zum Vorlesungsbeginn über das [Kontaktformular des Campus-Centers](#) hoch.

5. Wie kann der Nachweis erfolgen?

5.1 Studierende mit Familienaufgaben

- a) **Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können. Beachten Sie bitte, dass gelegentlicher Hilfebedarf bzw. gelegentliche Hilfeleistungen nicht als „Pflege“ anerkannt werden.**

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Ihre aktuelle Meldebescheinigung und die der pflegebedürftigen Person (jeweils nicht älter als zwei Monate bezogen auf das Datum des Antrags an die Antragskommission)
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit: Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Bescheid der Pflegekasse gemäß SGB XI vorgelegt wird, in dem Sie als eingetragene alleinige Pflegeperson mit Vor- und Nachnamen genannt werden und aus dem hervorgeht, dass die pflegebedürftige Person in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt wird.

Tabelle 1 - Nachweispflicht abhängig vom Pflegegrad

Pflegegrad 3, 4 oder 5	Nachweis der Pflegekasse bzgl. des Pflegegrades sowie der Eintragung als alleinige Pflegeperson
Pflegegrad 1 oder 2	Nachweis der Pflegekasse bzgl. des Pflegegrades sowie der Eintragung als alleinige Pflegeperson zzgl. einer ärztlichen Stellungnahme*
Kein Pflegegrad	Ausführliche persönliche Darlegung ihrer Pflegeaktivitäten inkl. Umfang sowie aussagekräftige ärztliche Stellungnahme*, die die alleinige Pflege bestätigt.

* Die ärztliche Stellungnahme soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten machen:

- Krankheit oder Behinderung der pflegebedürftigen Person

- Beeinträchtigung der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person bei der Bewältigung des Alltags differenziert nach folgenden Bereichen: Selbstversorgung; Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen; Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen.
 - Weiter müssen Sie nachvollziehbar darlegen, ab welchem Zeitpunkt Sie die Pflege übernommen haben, welche pflegerischen Aufgaben Sie ausführen und mit welchem zeitlichen Aufwand diese Aufgaben verbunden sind.
- b) Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht, wobei andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden sind.**

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Ihre aktuelle Meldebescheinigung und die Ihrer Geschwister sowie Geburtsurkunde/n (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf das Datum des Antrags an die Antragskommission), um nachzuweisen, dass Sie und Ihre Geschwister in einer gemeinsamen Wohnung leben. Darüber hinaus ist glaubhaft zu machen, wie die Versorgung neben dem Studium erfolgt, dass andere Personen nicht zur Verfügung stehen und auch nicht finanziert werden können.
- c) Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG).**

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Wenn Sie mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern in einem Haushalt leben: Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung sowie Geburtsurkunde/n (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf das Datum des Antrags an die Antragskommission), um nachzuweisen, dass Sie und das/die Kind/er in einer gemeinsamen Wohnung leben.
- Wenn Sie nicht mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern in einem Haushalt leben: Ihre aktuelle Meldebescheinigung sowie Geburtsurkunde/n und aktuelle Meldebescheinigung/en des Kindes bzw. der Kinder (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf das Datum des Antrags an die Antragskommission). In diesem Fall müssen Sie andere geeignete Belege einreichen, um nachzuweisen, dass Sie das Kind bzw. die Kinder tatsächlich betreuen oder pflegen und dass durch einen Auslandsaufenthalt die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt wird.

d) Sonstige vergleichbare familiäre Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Ihre aktuelle (erweiterte) Meldebescheinigung und ggf. aktuelle Meldebescheinigungen weiterer Personen (nicht älter als zwei Monate bezogen auf das Datum des Antrags an die Antragskommission) und andere geeignete Unterlagen.

5.2 Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen

Wie kann der Nachweis erfolgen?

- Ihre aktuelle Meldebescheinigung und ggf. die Meldebescheinigung der Personen, die Sie unterstützen (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf das Datum des Antrags an den Prüfungsausschuss)
- Fachärztliche oder psychotherapeutische Nachweise, die die folgenden Informationen enthalten sollten:
 - Kopfbogen, Stempel der Praxis bzw. der behandelnden Person, Name und Funktion der behandelnden Person, Ausstellungsdatum, Unterschrift
 - Name der:des Patient:in, Beginn der Behandlung durch die behandelnde Person
 - Bestätigung, dass langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen bestehen (mit dem Fokus auf die damit verbundenen funktionalen Einschränkungen); ggf. Angabe des oder der ICD-10-Code/s. Die Angabe einer Diagnose nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) der Weltgesundheitsorganisation ist nicht erforderlich, aber häufig hilfreich, weil der jeweilige Code mit einer aussagekräftigen Beschreibung hinterlegt ist. Diagnosen können, aber müssen somit nicht genannt werden.
 - Werden die Beeinträchtigungen voraussichtlich weiter bestehen oder ist eine Veränderung des Krankheitsbilds bzw. des Gesundheitszustands zu erwarten?
 - Wie wirken sich die Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen auf die Durchführung eines dreimonatigen Auslandsaufenthalts in einem europäischen Land aus?

Falls Sie über weitere Nachweise verfügen, z. B. Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite, ggf. Feststellungsbescheid des Versorgungsamts), Entlassbericht, Bescheinigung über betreutes Wohnen, sollten Sie diese Unterlagen ebenfalls als Nachweis beifügen.

6. Beratungsmöglichkeiten

➤ [Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen](#)

Dr. Maike Gattermann-Kasper
 Universität Hamburg
 Alsterterrasse 1, 3. Etage
 20354 Hamburg
 Telefon: +49 (0) 40 2395 - 23764 (Bitte Telefonsprechzeiten beachten!)
 E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de

➤ [Familienbüro](#)

Svenja Saure
 Universität Hamburg
 Stabsstelle Chancengerechtigkeit/Familienbüro
 Mittelweg 177
 20148 Hamburg
 Tel.: +49 (0) 40 2395-24281 (Bitte Telefonsprechzeiten beachten!)
 E-Mail: familienbuero@uni-hamburg.de

➤ **Studienfachberatungen**

[Informationen und Kontakt zur Studienfachberatung für das Fach Englisch](#)

[Informationen und Kontakt zur Studienfachberatung für die Fächer Französisch und Spanisch](#)

➤ **Referat Beratung und Administration**

[Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten](#)

[Kontaktformular Campus-Center](#)

ServiceTelefon Campus-Center: +49 (0) 40 4 28 38 – 70 00, bitte informieren Sie sich über die [Servicezeiten](#)

➤ **[Abteilung Internationales](#)**

An der Universität Hamburg steht das [Team der Abteilung Internationales](#) für generelle Fragen zum Auslandsstudium zur Verfügung und berät beispielsweise zu den Möglichkeiten der Finanzierung über die Programme Erasmus, Hamburgglobal oder DAAD Ost, aber auch zu bestehenden internationalen Austauschbeziehungen der Universität Hamburg. Erste Informationen zu diesen und weiteren Themen sowie zu den Beratungssprechzeiten finden Sie auf den [Seiten der Abteilung Internationales](#)

➤ **[Beratungszentrum Soziales und Internationales \(BeSi\)](#), Studierendenwerk Hamburg**

Grindelallee 9, 3. OG

20146 Hamburg

Tel.: +49 40 41902-155

besi@stwhh.de

Unterstützung von Studierenden bei der Klärung von sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Fragen und Belastungen

➤ **[Beratung für Studierende mit Kind](#), Studierendenwerk Hamburg**

Grindelallee 9, 3. OG

20146 Hamburg

Tel.: +49 40 41902-183

studierenmitkind@stwhh.de

Unterstützung für studierende und studieninteressierte Schwangere und Eltern zur Finanzierung der Familie, Sozialleistungen, Kinderbetreuung, Veränderungen des Studienmodus (Teilzeit, Beurlaubung).

7. Hinweise in eigener Sache

Die Inhalte dieses Informationsmerkbatts wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Das vorliegende Informationsmerkblatt kann eine individuelle Beratung durch die dafür zuständigen Mitarbeiter:innen der Universität Hamburg nicht ersetzen.

Die in diesem Informationsmerkblatt gegebenen Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und ihren Inhalten stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt von Änderungen, die erst nach Redaktionsschluss wirksam werden.

Das vorliegende Informationsmerkblatt wird vom Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen und der Stabsstelle Chancengerechtigkeit/Familienbüro herausgegeben. Die letzte Aktualisierung erfolgte am 12. August 2026.